



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gugelberg 4 Ges.m.b.H.
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-641/215-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
-	Mag. iur. Paul Sekyra	15206	08. Juni 2026

Betrifft

Gugelberg 4 Ges.m.b.H.; Vorhaben „Windpark Gugelberg“; Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G; Teil- Fertigstellungsanzeige - **Abnahmeverfahren GB 4**, Antrag vom 16.05.2025, Anzeige geringfügige Abweichungen;

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5
IX Abnahmeprüfung (Feststellung)	5
IX.1 Standortkoordinaten	6
X Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot	6
XI Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	6
XI.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlage	6
XI.1.1 Typenänderung auf Vestas V162-6,2 MW	6
XI.1.2 Erhöhung der Leistung auf 6,2 MW	7
XI.1.3 Änderung der Dimensionen	7
XI.1.4 Änderung des Eiserkennungssystems	7
XI.1.5 Geringfügige Abweichungen – Standortverschiebung	7
XI.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung	7
XI.2.1 Anpassung der Kabelführung	7
XI.2.2 Umsetzung der Eiswarnleuchten	7
XI.2.3 Virtueller Zählpunkt	7
XI.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen	8
XI.3.1 Anpassung von Wegen und Kranstellflächen	8
XI.4 Geringfügige Abweichungen der Rodungen und Ersatzaufforstungsflächen	8
XI.4.1 Anpassung der Rodungsflächen	8
XI.4.2 Anpassung der Ersatzaufforstungsfläche	9
XII Auflagenanpassung	9
XII.1 Änderung von Auflagen	9

XII.1.1	Bautechnik.....	9
XII.1.2	Elektrotechnik	9
XII.1.3	Lärmschutz.....	13
XII.1.4	Luftfahrttechnik.....	16
XII.1.5	Luftraumüberwachung/Flugsicherheit.....	23
XII.1.6	Maschinenbautechnik/Eisabfall.....	23
	Hinweis zu den Auflagen und Befristungen.....	24
	Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	24
	Rechtsgrundlagen.....	25
	Begründung.....	25
1	Sachverhalt.....	25
2	Beabsichtigte Abweichungen	26
3	Beantragte Abstandnahme/Änderung von Auflagen	27
3.1	Bautechnik.....	27
3.2	Elektrotechnik	27
3.3	Maschinenbautechnik/Eisabfall.....	29
4	Erhobene Beweise	31
4.1	Eingeholten Gutachten.....	31
5	Beweiswürdigung	34
6	Parteiengehör/Stellungnahmen	35
6.1	Allgemeinde Ausführungen	35

6.2	Abgegebene Stellungnahmen.....	35
6.2.1	Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 11. Dezember 2025.....	35
6.2.2	Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 23. Dezember 2025	36
6.2.3	Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 20. Jänner 2026.....	36
6.2.4	Stellungnahme der Gugelberg 4 Ges.m.b.H., vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 31. März 2026	37
6.2.5	Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 01. April 2026	38
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	40
7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	40
7.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	41
7.3	Forstgesetz 1975.....	42
7.4	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	45
8	Subsumtion und rechtliche Würdigung.....	46
8.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	46
8.2	Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	46
8.3	Zu den geringfügigen Abweichungen.....	47
8.4	Zur Auflagenanpassung.....	48
9	Zusammenfassung	49
	Rechtsmittelbelehrung	50

Die Gugelberg 4 Ges.m.b.H., vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Teilfertigstellung (Windkraftanlage WEA GB 04) des mit Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, dem Änderungsbescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, dem Änderungsbescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, sowie dem Änderungsbescheid (V) der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, RU4-U-641/105-2019, genehmigten Vorhabens „Windpark Gugelberg“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

IX Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der Teil des Vorhabens „Windpark Gugelberg“ der Gugelberg 4 Ges.m.b.H., vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, bestehend aus der Windkraftanlage WEA GB 04 inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Gaweinstal, Mistelbach, Asparn an der Zaya und Ringelsdorf-Niederabsdorf, im Verwaltungsbezirk Mistelbach dem Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, dem Änderungsbescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, dem Änderungsbescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, sowie dem Änderungsbescheid (V) der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, RU4-U-641/105-2019, entspricht.

IX.1 Standortkoordinaten

B.3.1.2 Gegenüberstellung Koordinaten und Höhen Ausführung-Genehmigung

WEA				Genehmigung			Ausführung			Abweichung Genehmigung - Ausführung			
Nummer	Serien- nummer	Type	Naben- höhe [m]	GK Ö rechts	GK Ö hoch	OK Funda- ment [m]	GK Ö rechts	GK Ö hoch	OK Funda- ment [m]	Abstand	GK Ö rechts	GK Ö hoch	OK Fundam- ent [m]
GB4	V248100	Vestas V162: 6,2 MW	169	18240	375681	247	18245,33	375683,3	251,91	5,82	5,33	2,33	4,91

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen, die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

X Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot untersagt.

XI Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

XI.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlage

XI.1.1 Typenänderung auf Vestas V162-6,2 MW

Ersatz der genehmigten WEA Vestas V136-3,45 MW durch die WEA Vestas V162-6,2 MW.

XI.1.2 Erhöhung der Leistung auf 6,2 MW

Die Nennleistung der neuen Anlage (GB 4) steigt von 3,45 MW auf 6,2 MW, wodurch die Gesamtleistung des Windparks auf 16,1 MW anwächst.

XI.1.3 Änderung der Dimensionen

Die Nabhöhe der neuen WEA erhöht sich von 166 m auf 169 m, die Gesamthöhe von 234 m auf 250 m.

XI.1.4 Änderung des Eiserkennungssystems

Verbaut wurde das "VID Vestas Ice Detection System" anstelle des ursprünglich geplanten "eologix"-Systems.

XI.1.5 Geringfügige Abweichungen – Standortverschiebung

Der Standort der WEA wurde um rund 6 m verschoben, was zu einer leichten Anpassung der Fußpunkthöhe um circa 5 m geführt hat.

XI.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

XI.2.1 Anpassung der Kabelführung

Die Kabeltrassen wurden optimiert und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

XI.2.2 Umsetzung der Eiswarnleuchten

Die Eiswarnleuchten wurden als Funkausführung realisiert und ihre Position leicht verändert.

XI.2.3 Virtueller Zählpunkt

Aufgrund von Vorgaben des Netzbetreibers wurde ein virtueller Zählpunkt in der neuen Anlage (GB 4) verbaut und in den Bestandsanlagen (GB 1–3) nachgerüstet.

XI.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen

XI.3.1 Anpassung von Wegen und Kranstellflächen

Die Zuwegungen und die Flächen für den Kranaufbau wurden an die Anforderungen der neuen, größeren WEA und die lokalen Verhältnisse angepasst.

XI.4 Geringfügige Abweichungen der Rodungen und Ersatzaufforstungsflächen

XI.4.1 Anpassung der Rodungsflächen

Die Flächen für die notwendigen Rodungen wurden an die Detailplanung angepasst und optimiert. Es ergeben sich Abweichungen bei den ursprünglich genehmigten Flächengrößen. Die nachfolgende Auflistung zeigt eine Übersicht der tatsächlich ausgeführten Rodungen im Vergleich mit den genehmigten Rodungen:

- a) KG Höbersbrunn, Gst.-Nr. 761 – genehmigt: dauernd 54 m², befristet 122 m²;
ausgeführt: dauernd 61,5 m², befristet 179,4 m².
- b) KG Höbersbrunn, Gst.-Nr. 762/1 – genehmigt: dauernd 7 m², befristet 22 m²;
ausgeführt: keine.
- c) KG Höbersbrunn, Gst.-Nr. 764 – genehmigt: dauernd 168 m², befristet 9 m²;
ausgeführt: dauernd 158 m², befristet —.
- d) KG Höbersbrunn, Gst.-Nr. 765/1 – genehmigt: dauernd 51 m², befristet —;
ausgeführt: dauernd 36 m², befristet —.
- e) KG Höbersbrunn, Gst.-Nr. 765/2 – genehmigt: dauernd 98 m², befristet
152 m²; ausgeführt: dauernd 145 m², befristet —.
- f) KG Höbersbrunn, Gst.-Nr. 770 – genehmigt: dauernd 143 m², befristet
820 m²; ausgeführt: dauernd 73 m², befristet —.
- g) KG Paasdorf, Gst.-Nr. 1232/1 – genehmigt: dauernd —, befristet 40 m²; aus-
geführt: dauernd 2 m², befristet —.
- h) KG Paasdorf, Gst.-Nr. 1232/2 – genehmigt: dauernd 2 m², befristet 40 m²;
ausgeführt: dauernd 27 m², befristet —.

- i) KG Paasdorf, Gst.-Nr. 1233 – genehmigt: dauernd —, befristet 19 m²; ausgeführt: keine.
- j) Summe – genehmigt: dauernd 523 m², befristet 1.224 m²; ausgeführt: dauernd 503 m², befristet 179 m².

XI.4.2 Anpassung der Ersatzaufforstungsfläche

Da die dauerhaften Rodungen reduziert werden konnten, wurde auch die Ersatzaufforstungsfläche entsprechend angepasst und im Ausmaß von 1.680 m² auf Grundstück 762/1 ausgeführt.

XII Auflagenanpassung

XII.1 Änderung von Auflagen

XII.1.1 Bautechnik

Die Auflage III.3.1.2 des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, entfällt und wird durch folgende Auflage ersetzt:

XII.1.1.1 Beim Auf- und Abstieg im Turm über die Leiter oder mit der Befahranlage ist je Wartungspersonal ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

XII.1.2 Elektrotechnik

Die Auflagen III.3.2. des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, entfallen und werden durch folgende Auflagen ersetzt:

XII.1.2.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

XII.1.2.2 Die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen, insbesondere im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), sind in einem Be-

triebsbuch zusammenzufassen. In diesem sind auch aufgetretene Schäden sowie außergewöhnliche Ereignisse an den elektrischen Anlagen (z.B. festgestellte Blitzeinschläge) samt deren vermuteten oder festgestellten Ursachen mit Name und Funktion schriftlich festzuhalten. Dieses Betriebsbuch, das auch Bestandteil des Anlagenbuches sein kann, ist zur Einsichtnahme aufzubewahren.

XII.1.2.3 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichtete Windkraftanlage der im Ziviltechnikergutachten behandelten und positiv begutachteten Variante entspricht.

XII.1.2.4 Die EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie des Herstellers der Windkraftanlage sind im Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

XII.1.2.5 Die Zertifikate zu den Typenprüfungen der Anlagentype Vestas EnVentus V162-6.2 MW sind vor Baubeginn der Anlagen der Behörde vorzulegen.

XII.1.2.6 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

XII.1.2.7 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

XII.1.2.8 Der Nachweis der Konformität des Windparks gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger sowie der Herstellung entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

XII.1.2.9 Die Dokumentation zur Konformitätsüberwachung des Windparks auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger, 8.3 ist in der Anlagendokumentation bereitzuhalten.

XII.1.2.10 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlage, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notversorgungen, ...) ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

XII.1.2.11 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen:

- a) Überstrom/Kurzschlusschutz
- b) Temperaturschutz mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters
- c) Überdruckschutzgerät mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters
- d) Ölstandwächter (Füllstandsensoren) mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters
- e) Lichtbogenerkennung mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters

XII.1.2.12 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 und ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation sowie Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

XII.1.2.13 Die ausreichende Erdung der Windkraftanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

XII.1.2.14 Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20 kV-Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist.

XII.1.2.15 Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

XII.1.2.16 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

XII.1.2.17 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

XII.1.2.18 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

XII.1.2.19 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

XII.1.2.20 Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K3 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

XII.1.2.21 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

XII.1.2.22 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

XII.1.2.23 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

XII.1.2.24 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

XII.1.2.25 Die Durchführung von Teilentladungsmessungen bei geöffneter und bespannter Schaltanlage ist bevorzugt gemäß dem in der Risikobewertung der Fa. Vestas betrachteten Verfahren, das von der Eingangsebene aus durchgeführt werden kann, vorzunehmen.

XII.1.2.26 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

XII.1.3 Lärmschutz

Die Auflagen V.2.4.1 bis V.2.4.3. des Bescheides (V) der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, RU4-U-641/105-2019, entfallen und werden durch folgende Auflagen ersetzt:

XII.1.3.1 Die Windenergieanlagen werden mit lärmarmen Flügeln (serrated trailing edges) ausgestattet. Folgende maximale Schalleistungspegel LWA im leistungsoptimierten Betrieb sind einzuhalten.

GB 1 bis GB 3

V ₁₀ [m/s] ¹⁾	Schalleistungspegel [dB]								
	LWA	Oktav-Bänder (in Hz)							
		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
3	89,1	70,7	77,7	81,1	83,7	83,5	80,6	75,8	66,3
4	96,0	77,6	84,6	88,0	90,6	90,4	87,5	82,7	73,2

V_{10} [m/s] ¹⁾	Schalleistungspegel [dB]								
	LWA	Oktav-Bänder (in Hz)							
		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
5	101,2	82,8	89,8	93,2	95,8	95,6	92,7	87,9	78,4
6	104,1	85,7	92,7	96,1	98,7	98,5	95,6	90,8	81,3
7	104,4	86,0	93,0	96,4	99,0	98,8	95,9	91,1	81,6
8	103,7	85,3	92,3	95,7	98,3	98,1	95,2	90,4	80,9
9	103,0	84,6	91,6	95,0	97,6	97,4	94,5	89,7	80,2
10	102,4	84,0	91,0	94,4	97,0	96,8	93,9	89,1	79,6
1) Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe									
Schallemissionen Vestas V112 - 3,3 MW, 140 + 3 m Nabenhöhe, leistungsoptimiert, serrated trailing edges									

GB 4

V_{10} [m/s] ¹⁾	Schalleistungspegel [dB]								
	LWA	Oktav-Bänder (in Hz)							
		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
3	94,2	77,4	86,2	88,1	88,6	87,2	83,1	76,5	61,8
4	96,6	79,8	88,6	90,5	91,0	89,6	85,5	78,9	64,2
5	101,1	84,3	93,1	95,0	95,5	94,1	90,0	83,4	68,7
6	104,4	87,6	96,4	98,3	98,8	97,4	93,3	86,7	72,0

V_{10} [m/s] ¹⁾	SchalleLeistungspegel [dB]								
	LWA	Oktav-Bänder (in Hz)							
		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
7	104,8	88,0	96,8	98,7	99,2	97,8	93,7	87,1	72,4
8	104,8	88,0	96,8	98,7	99,2	97,8	93,7	87,1	72,4
9	104,8	88,0	96,8	98,7	99,2	97,8	93,7	87,1	72,4
10	104,8	88,0	96,8	98,7	99,2	97,8	93,7	87,1	72,4
1) Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe									
Schallemissionen Vestas V162 – 6,2 MW, 169 m Nabenhöhe, leistungsoptimiert, serrated trailing edges									

XII.1.3.2 Im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind die WEA in den folgenden Schallmodi mit den nachstehend angeführten maximalen SchalleLeistungspegel zu betreiben.

WEA	Schallmodi / Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund							
	3 m/s	4 m/s	5 m/s	6 m/s	7 m/s	8 m/s	9 m/s	10 m/s
GB 1	L4+	L0+	L4+	L0+	L0+	L0+	L0+	L0+
GB 2	L4+	L0+	L4+	L0+	L0+	L0+	L0+	L0+
GB 3	L4+	L0+	L4+	L2+	L0+	L0+	L0+	L0+
GB 4	PO6200	PO6200	S05	S04	PO6200	PO6200	PO6200	PO6200
WEA	SchalleLeistungspegel [dB(A)] / Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund							
GB 1	86,8	96,0	97,8	104,1	104,4	103,7	103,0	102,4

GB 2	86,8	96,0	97,8	104,1	104,4	103,7	103,0	102,4
GB 3	86,8	96,0	97,8	102,8	104,4	103,7	103,0	102,4
GB 4	94,2	96,6	99,0	100,0	104,8	104,8	104,8	104,8

Die Anlagen GB1 bis GB3 sind bei Windgeschwindigkeiten in 10 m über Grund von 3 und 5 m/s im Modus L4+ mit maximal 86,8 bzw. 97,8 dB, die Anlage GB 3 ist zusätzlich bei 6 m/s im Modus L2+ mit maximal 102,8 dB zu betreiben. Die Anlage GB4 ist bei Windgeschwindigkeiten in 10m über Grund von 5 und 6 m/s im Modus S05 bzw. S04 mit maximal 99,0 bzw. 100,0 dB zu betreiben.

XII.1.3.3 Über Anforderung der Behörde sind die Geräuschemission der Windenergieanlagen GB 3 und GB 4 im leistungsoptimierten Betrieb und den relevanten schallreduzierten Betriebspunkten durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) gemäß dem Stand der Technik (derzeit ÖVE EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01.06.2019) messtechnisch überprüfen zu lassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehenen Schallemissionen eingehalten werden. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schallreduzierter Betrieb oder Abschaltung von Anlagen) und es ist die Einhaltung der projizierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

XII.1.4 Luftfahrttechnik

Die Auflagen betreffend den Fachbereich Luftfahrttechnik aus den Bescheiden (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, und des Bescheides (V) der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, RU4-U-641/105-2019, entfallen und werden durch folgende Auflagen ersetzt:

Allgemeine Auflagen:

XII.1.4.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10% der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

XII.1.4.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, der Beginn der Bauarbeiten der Windkraftanlage schriftlich mitzuteilen

XII.1.4.3 Die Fertigstellung der Windkraftanlage ist neben sonstiger Meldungspflichten dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

XII.1.4.4 Der Betreiber der Windkraftanlage hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung der Windenergieanlage, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren

XII.1.4.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

XII.1.4.6 Die Entfernung der Anlage ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

XII.1.4.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf der Windenergieanlage das Feuer „W rot“ einzusetzen. Es ist ab Montage der Rotoren in Betrieb zu setzen.

XII.1.4.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turms (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

XII.1.4.9 Die Feuer sind als LED auszuführen.

XII.1.4.10 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden

XII.1.4.11 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e sind folgende Werte einzuhalten:

Hindernisfeuer: $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Gefahrenfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

XII.1.4.12 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

XII.1.4.13 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

XII.1.4.14 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

XII.1.4.15 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen des Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlage und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen WKA ist zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

XII.1.4.16 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

XII.1.4.17 Im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt

XII.1.4.18 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

XII.1.4.19 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Provisorische Infrarot LED während der Errichtungsphase:

XII.1.4.20 Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

XII.1.4.21 Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

XII.1.4.22 Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

XII.1.4.23 Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

XII.1.4.24 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

XII.1.4.25 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

XII.1.4.26 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

XII.1.4.27 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlage ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

XII.1.4.28 Die Windkraftanlage ist mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen.

XII.1.4.29 Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

XII.1.4.30 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

XII.1.4.31 Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

XII.1.4.32 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Infrarot LED an Kränen :

XII.1.4.33 Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

XII.1.4.34 Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

XII.1.4.35 Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

XII.1.4.36 Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

XII.1.4.37 Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

XII.1.4.38 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tageskennzeichnung an Kränen

XII.1.4.39 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

XII.1.4.40 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

XII.1.4.41 Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

XII.1.4.42 Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

XII.1.4.43 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

XII.1.4.44 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 200 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

XII.1.5 Luftraumüberwachung/Flugsicherheit

Die Auflagen I.4.7.1 und I.4.7.2 des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, entfallen und werden durch folgende Auflagen ersetzt:

XII.1.5.1 Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., sowie der Militärischen Landesverteidigung gemäß § 2 Abs 1 lit. a Wehrgesetz, BGBl. Nr. 146/2001 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum der Windkraftanlage GB 4 die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen dieses Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

XII.1.5.2 Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.
Hinweis: Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV: Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020

XII.1.6 Maschinenbautechnik/Eisabfall

Die Auflage I.4.8.5 des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, entfällt und wird durch folgende Auflage ersetzt:

XII.1.6.1 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

Die Auflage I.4.8.16 des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, entfällt und wird durch folgende Auflage ersetzt:

XII.1.6.2 An allen Wegen, welche durch den Gefährdungsbereich infolge Eisabfall führen, sind in einem Abstand zu den WEA von mindestens 120 % der max. A

XII.1.6.3 nlagenhöhe Hinweisschilder aufzustellen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benützer mittels Blinkleuchte beim Hinweisschild kundzutun. Die Hinweisschilder dürfen im Zeitraum von 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres entfernt werden.

Die Auflage V.2.8.1 des Bescheides (V) der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, RU4-U-641/105-2019, entfällt und wird durch folgende Auflage ersetzt:

XII.1.6.4 Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Die Freigabe der Windkraftanlage und das Deaktivieren der Warnleuchten darf auch automatisch erfolgen, wenn das Eiserkennungssystem „Eisfreiheit“ meldet.

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, mit Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, und mit Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr 82/2025, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 104/2025, insbesondere § 12 und § 15

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGB I. Nr. 440/1975, idF BGB I. I Nr. 144/2023, insbesondere § 17 und § 18

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 40/2024, insbesondere § 85 und § 91

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, wurde der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Gugelberg“ (**WEA GB1 bis GB3.**), erteilt.

1.2 Mit Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, wurde der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, die Genehmigung zur Änderung (WEA-Type) des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, erteilt.

1.3 Weiters wurde der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, mit Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom

18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, die Genehmigung zur Änderung (Ausgleichskonzept „Schwarzstorch“) des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, erteilt.

1.4 Mit **Bescheid (V) der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, RU4-U-641/105-2019**, wurde der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, gemäß § 18b UVP-G 2000 die Genehmigung zur Änderung des Vorhabens „Windpark Gugelberg“ durch Ergänzung des genehmigten Windparks um eine Windkraftanlage (**WEA GB 4**) erteilt. Auch dieser Bescheid ist **rechtskräftig**.

1.5 Zwischenzeitlich wurden die WEA GB 1 bis GB 3 fertiggestellt und wurde mit Bescheid (VI/VII/VIII) der NÖ Landesregierung vom 18. Mai 2021, RU4-U-641/149-2021, die konsensgemäße Ausführung festgestellt und ist die Zuständigkeit für **die WEA GB 1 bis GB 3 auf die Materienbehörden übergegangen**.

1.6 Die **WEA GB4** war nicht Teil dieses UVP-Abnahmeverfahrens.

1.7 Mit Schreiben vom 29. April 2022 wurde der UVP- Behörde mitgeteilt, dass der Konsens für die GB 4 zwischenzeitlich auf die Gugelberg 4 Ges.m.b.H. übergegangen ist.

1.8 Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 wurde der UVP-Behörde die **Fertigstellung der WEA GB 4** angezeigt.

1.9 Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat für die WEA GB 4 vorgelegt und die nachträgliche **Genehmigung geringfügiger Abweichungen** sowie die **Abstandnahme/Änderung von Auflagen** beantragt.

2 Beabsichtigte Abweichungen

2.1 Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung.

2.2 Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- a) Typenänderung von der WEA Type Vestas V136-3,45 MW auf die WEA Type Vestas V162-6,2 MW

- b) Erhöhung der Gesamtengpassleistung des WP von 13,35 MW auf maximal 16,1 MW
- c) Geringfügige Änderung der Lage und Höhe des WEA-Standorts
- d) Geändertes Eiserkennungssystem
- e) Anpassungen bei der Verkabelung, den Eiswarnleuchten und Zählpunkt
- f) Veränderung der Kranstellflächen und der Zuwegung
- g) Abweichungen bei Rodungen und Ersatzaufforstungsfläche

3 Beantragte Abstandnahme/Änderung von Auflagen

Die Änderung folgender Auflagen wurde beantragt

3.1 Bautechnik

3.1.1 Auflage III.3.1.2

3.1.1.1 Auflage III.3.1.2 des Bescheids (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, lautet:

III.3.1.2 Im Turmfuß im Bereich der Befahranlage bzw. Aufstiegsleiter zum Maschinenhaus ist je Wartungspersonal ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) bereitzustellen und beim Aufstieg mitzuführen.

3.1.1.2 Um Änderung der Auflage wird angesucht:

Beim Auf- und Abstieg im Turm über die Leiter oder mit der Befahranlage ist je Wartungspersonal ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

3.2 Elektrotechnik

3.2.1 Auflage III.3.2.15

3.2.1.1 Auflage III.3.2.15 des Bescheids (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, lautet:

III.3.2.15 Die Windenergieanlagen und die Schaltstation sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, zu betreiben und versperrt zu halten. Das Betreten dieser Anlagen darf nur hiezu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlagen vertrauten Personen) ermöglicht werden.

3.2.1.2 Um Änderung der Nebenbestimmung wird angesucht:

Die Windenergieanlagen und die Schaltstation sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, zu betreiben und versperrt zu halten. Das Betreten dieser Anlagen darf nur hiezu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlagen vertrauten Personen oder unterwiesenen Personen) ermöglicht werden.

3.2.2 Auflage III.3.2.38

3.2.2.1 Auflage III.3.2.38 des Bescheids (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, lautet:

III.3.2.38 Das Betreten der Windenergieanlagen ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der vom Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

3.2.2.2 Um Änderung der Auflage wird angesucht:

Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. ein Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von

mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

3.3 Maschinenbautechnik/Eisabfall

3.3.1 Auflage I.4.8.5

3.3.1.1 Auflage I.4.8.5 des Bescheids (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, lautet:

I.4.8.5 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

3.3.1.2 Um Änderung der Auflage wird angesucht:

Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

3.3.1.3 Begründung der Änderung:

Es wird um Entfall des Klammersausdrucks angesucht, da die fachliche Eignung durch entsprechende Schulungen nachzuweisen ist. Weiters wird mit der Formulierung der Wettbewerb unter den Wartungsfirmen behindert.

3.3.2 Auflage I.4.8.16

3.3.2.1 Auflage I.4.8.16 des Bescheids (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, lautet:

I.4.8.16 An allen Wegen, welche durch den Gefährdungsbereich infolge Eisabfall führen, sind in einem Abstand zu den WEA von mindestens 120 % der max. Anlagenhöhe Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens (Begehen und Befahren) der Wege während des Stillstandes der Anlage infolge Vereisung hinzuweisen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benutzer mittels Blinkleuchte beim Hinweisschild kund zu tun.

3.3.2.2 Um Änderung der Auflage wird angesucht:

An allen Wegen, welche durch den Gefährdungsbereich infolge Eisabfall führen, sind in einem Abstand zu den WEA von mindestens 120 % der max. Anlagenhöhe Hinweisschilder aufzustellen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benutzer mittels Blinkleuchte beim Hinweisschild kund zu tun. Die Hinweisschilder dürfen im Zeitraum von 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres entfernt werden.

3.3.2.3 Begründung der Änderung:

Das Verbot kann von der Konsensinhaberin auf den Warnschildern nicht ausgesprochen werden, weil die betroffenen Weggrundstücke nicht im Eigentum der Betreiber-gesellschaft stehen. Eine Umsetzung bzw. ein Vollzug der Nebenbestimmung in diesem Punkt ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

3.3.3 Auflage V.2.8.1

3.3.3.1 Auflage V.2.8.1 des Bescheids (V) der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, RU4-U-641/105-2019, lautet:

V.2.8.1 Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme aller Windkraftanlagen des Windparks mit Ausnahme der Windkraftanlage GB 4 darf erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine ent-

sprechend unterwiesene Person (Mühlenwart) erfolgen. Die Windkraftanlage GB4 kann bei Eisfreiheit der Rotorblätter nach einem Stopp wegen Eisansatz automatisch in den Produktionsbetrieb übergeführt werden. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch zu erfolgen.

3.3.3.2 Um Änderung der Auflage wird angesucht:

Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraft- anlagen außer Betrieb zu setzen. Die Freigabe der Windkraftanlage und das Deaktivieren der Warnleuchten darf auch automatisch erfolgen, wenn das Eiserkennungssystem „Eisfreiheit“ meldet.

4 Erhobene Beweise

4.1 Eingeholten Gutachten

4.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name		
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Biologische Vielfalt	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing.
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Geohydrologie/Gewässerhydrologie	SALAMON	Jakob	DI
Lärmschutztechnik	BADER	Tobias	Ing.
Landwirtschaft (Agrartechnik/Boden)	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Luftfahrttechnik	STRASSBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HÖDL	Mario	Ing.
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.

Wasserbautechnik/Gewässerschutz	SATTLER	Stefan	DI
---------------------------------	---------	--------	----

4.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

6 *Fragestellung*

6.1 *Vollständigkeitsprüfung*

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

28. Juni 2025

folgende Fragen zu beantworten:

6.1.1 *Zu den Abweichungen*

6.1.1.1 *Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.*

6.1.1.2 *Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen er-sucht.*

6.1.2 *Zu Abänderung/zum Entfall der Nebenbestimmungen*

6.1.2.1 *Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abänderung/den Entfall der Nebenbestimmungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.*

6.1.2.2 *Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen er-sucht.*

6.1.3 *Zur Anzeige der Fertigstellung*

6.1.3.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen er-sucht.

6.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

25. Juli 2025

folgende Fragen zu beantworten:

6.2.1 Zu den Abweichungen

6.2.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

6.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig ein-gestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

6.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6.2.2 Zu Abänderung/zum Entfall der Nebenbestimmungen

(Eine Beantwortung ist erforderlich, sofern der jeweilige Fachbereich angesprochen ist. Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abänderung/den Entfall der Nebenbestimmungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

6.2.2.1 *Kann aus der jeweiligen fachlichen Sicht der Abänderung/dem Entfall der Auflagen entsprechend dem Antrag zugestimmt werden?*

6.2.3 *Zur Anzeige der Fertigstellung*

Hinweis: Bei der nachfolgenden Beurteilung der konsensgemäßen Ausführung sind die oben angeführten geringfügigen Abweichungen und Anpassungen der Nebenbestimmungen, soweit sie fachlich als zulässig beurteilt wurden, als zulässige Abänderungen des Konsenses mit zu berücksichtigen.

6.2.3.1 *Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?*

6.2.3.2 *Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?*

6.2.3.3 *Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?*

6.2.3.4 *Wurden Abweichungen (andere als die geringfügigen Abweichungen, welche oben als fachlich zulässig beurteilt wurden) vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?*

Hinweis: Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer Abnahmeverhandlung zunächst von der Behörde nicht beabsichtigt ist und die Teilnahme an einer allfälligen Abnahmeverhandlung nicht erforderlich ist, sofern (vor dieser) ein Gutachten zu den oben gestellten Fragen vorgelegt wird und aus der jeweiligen fachlichen Sicht eine Verhandlungsteilnahme nicht erforderlich ist.

4.1.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiters erfolgten Beurteilungen zur Änderung/Abstandnahme von Auflagen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie

auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

5.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

5.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

6.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

6.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2 Abgegebene Stellungnahmen

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt vom 11. Dezember 2025

[...]

die beabsichtigten geringfügigen Abweichungen bzw. beantragten Änderungen von Auflagen werden seitens der NÖ Umwelthanwaltschaft zur Kenntnis genommen.

[...]

6.2.2 Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 23. Dezember 2025

[...]

Gegen die Genehmigung der Abweichungen und die Abänderung der Auflagen besteht aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes kein Einwand. Es wird beantragt, den Bescheid auch auf das ASchG zu stützen..

[...]

6.2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 20. Jänner 2026

[...]

Zu Ihrem Schreiben vom 9. Dezember 2025, GZ WST1-U-641/214-2025, betreffend die Vorlage des Fertigstellungsoperates für die WEA GB 4 durch die Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A- 1010 Wien, sowie die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie die Abänderung bzw Abstandnahme von Auflagen, wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung folgendes mitgeteilt:

Folgende Änderungen sind gegenüber der mit Bescheid vom 17. September 2019, GZ WST1-U-641/115-2019, erteilten Genehmigung hinsichtlich Störwirkungen i. S. d. §94 LFG relevant:

- Änderung der WEA-Type von Vestas V136-3,45 auf V162-6,2, damit:*
 - Relevante Vergrößerung der Gondel*
 - Vergrößerung des Rotordurchmessers von 136m auf 162m*

- Vergrößerung der Nabenhöhe von 166m auf 169m

- Erhöhung des Fußpunktes um 4,91 m

Gegenüber der Genehmigung wurde eine deutlich größere Gondel und ein deutlich größerer Rotor in etwa 8m größerer Höhe. Damit sind aus Sicht des militärischen radartechnischen Fachexperten deutlich erhöhte Störwirkungen i. S. d. §94 LFG zu befürchten. Eine derartige Änderung stellt aus Sicht der ho. wahrzunehmenden Interessen jedenfalls keine geringfügige Abweichung i. S. d. §20(4) i. V. m. §18(3) UVP-G dar.

Die WEA GB4 liegt mit einer Entfernung von 14,1 km vom LRR STEINMANDL gemäß EUROCONTROL Guidelines on How to Assess the Potential Impact of Wind Turbines on Surveillance Sensors (Version 1.2 vom 09 09 2014) in der Zone 2. Somit ist eine detaillierte technische Bewertung auf der Grundlage einer hochfrequenztechnischen Simulation, die vom Antragsteller zu erbringen ist, durchzuführen. Für eine abschließende Stellungnahme im Gegenstand ist die Vorlage einer solchen hochfrequenztechnischen Simulation Simulation notwendig.

Als Kontaktstelle im Zusammenhang mit fachlichen Fragestellungen im Hinblick auf die Erstellung einer hochfrequenztechnischen Simulation, wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung das Kommando Luftraumüberwachung (Kontaktadresse: Kommando Luftraumüberwachung, Schwarzenbergkaserne Postfach 440, 5071 WALD, Kontaktperson: ObstdhmtD Dipl.-Ing. Wolfgang ROSMANN, Tel.: 050201 80 – 53020, E-mail: wolfgang.rosman@bmlv.gv.at) namhaft gemacht.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Gugelberg 4 Ges.m.b.H., vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 31. März 2026

[...]

1 Einleitung

Die UVP-Genehmigungen für das Vorhaben "WP Gugelberg" sind rechtskräftig. Mit Schreiben vom 10.06.2024 haben wir der NÖ Landesregierung (kurz "NÖ

LReg") als UVP-Behörde die Fertigstellung der WEA GB 4 angezeigt und einen Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen gem § 20 Abs 4 UVP-G gestellt. Mit Schreiben vom 16.05.2025 haben wir der UVP-Behörde das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die Genehmigung weiterer geringfügiger Abweichungen beantragt.

Mit Schreiben vom 22.01.2026 hat uns die NÖ LReg eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung (kurz "BMLV") vom 20.01.2026 übermittelt und uns aufgetragen die darin geforderten Unterlagen bis spätestens 31.03.2026 vorzulegen.

2 Mitteilung

Mit Schreiben vom 20.01.2026 hat das BMLV mitgeteilt, dass für die WEA GB 4 eine detaillierte technische Bewertung auf der Grundlage einer hochfrequenztechnischen Simulation, die vom Antragsteller zu erbringen ist, durchzuführen sei. Für die Durchführung der hochfrequenztechnischen Simulation haben wir Herrn DI Dr Schreiber von der TU Graz beauftragt. Am 25.03.2026 hat uns DI Dr Schreiber mitgeteilt, dass die Ergebnisse der Simulation an das BMLV übermittelt wurden. Aufgrund von militärischen Geheimhaltungspflichten wurden uns die Ergebnisse der Simulation nicht übermittelt. Wir können die von der UVP-Behörde geforderten Unterlagen daher nicht selbst vorlegen. Wir ersuchen die NÖ LReg höflichst die Ergebnisse der Simulation direkt beim BMLV zu erfragen.

[...]

6.2.5 Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 01. April 2026

[...]

Zu Ihrem Schreiben vom 9. Dezember 2025, GZ WST1-U-641/214-2025, betreffend die Vorlage des Fertigstellungsoperates für die WEA GB 4 durch die Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A- 1010 Wien, sowie die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie die Abänderung bzw Abstandnahme von Auflagen, wird im Nachhang zur ho. Stellungnahme vom 20. Jänner 2026, GZ S90999/207-AR/2026, mitgeteilt, dass nun-

mehr eine detaillierte technische Bewertung auf Basis einer hochfrequenztechnischen Simulation, erfolgt ist:

Die zuständige Fachdienststelle kommt in dieser Bewertung zu dem Schluss, dass Störwirkungen im Sinne des §94 LFG durch die bereits errichtete WEA GUGELBERG 4 zu erwarten sind. Diese sind im Normalbetrieb durch betriebliche und technische Maßnahmen beherrschbar. Um jedoch Situationen zu beherrschen, in denen auch geringfügige Störwirkungen tunlichst zu vermeiden sind, wäre die Abschaltung der WEA in diesen Fällen erforderlich.

Zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung wird daher ersucht, in einem allfälligen Bewilligungsbescheid für den Windpark GUGELBERG 4 folgende Vorschreibung betreffend Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen:

Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., sowie der Militärischen Landesverteidigung gemäß §2 (1) lit. a Wehrgesetz, BGBl. Nr. 146/2001 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks GUGELBERG 4 die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen dieses Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

Hinweis: Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV: Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020

Sollte die oa. Auflagen nicht in einem allfälligen Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden, so wird ersucht den Einschreiter darüber zu informieren, dass zwischen dem Projektwerber und dem BMLV in schriftlicher Form eine Einigung über Ausgleichsmaßnahmen wegen der von diesem Windpark auf die militärische Radaranlage Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) ausgehenden Störwirkungen zu erzielen ist, und gegebenenfalls diese Information in einem allfälligen Genehmigungsbescheid als Auflage zu dokumentieren.

Ohne Festlegung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen könnte dem Betrieb des Windparks GUGELBERG 4 seitens der Bundesministerin für Landesverteidigung nicht zugestimmt werden.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

7.3 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen,

im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jedes Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
 - 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
 - 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die*
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)*
- geeignet sind.*

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. *der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4*

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. *sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*

2. *die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

7.4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

§ 12

Erteilung der Genehmigung

[...]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

8 Subsumtion und rechtliche Würdigung

8.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

8.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

8.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw. im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

8.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

8.2 Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

8.2.1 Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerng ist festzuhalten, dass mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerng geschaffen wurden.

8.2.2 Seitens der Austro Control GmbH wurden die vom Eigentümer für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

8.2.3 Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist gemäß § 123a Luftfahrtgesetz nicht zu genehmigen und kann von der Konsenswerberin im Einver-

nehmen mit der Austro Control GmbH umgesetzt werden. Bis zu dieser Umsetzung musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

8.2.4 Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

8.2.5 Lediglich im Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot war unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025 die bedarfsgerechte Befeuerung zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerung nicht mehr erkennen können.

8.3 Zu den geringfügigen Abweichungen

8.3.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

8.3.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

8.3.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

8.3.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

8.3.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

8.4 Zur Auflagenanpassung

8.4.1 Seitens der Konsensinhaberin wurde die Anpassung verschiedener Auflagen beantragt und dazu von der Behörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt.

8.4.2 Soweit in den sachverständigen Beurteilungen der beantragten Änderung der Auflagen aus fachlicher Sicht zugestimmt wurde, konnten diese aufgrund der Änderung der Ausstattung und Betriebsweise der Anlage entfallen.

8.4.3 Der Sachverständige für Bautechnik hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung festgestellt, dass die Auflagen entsprechend dem Antrag abgeändert werden können.

8.4.4 Der Sachverständige für Elektrotechnik stellte fest, dass die beantragten Abstandsnahmen/Änderungen von Auflagen gegenstandslos sind, da die Auflagen aus vorigen Bescheiden für die Windkraftanlage GB4 mit den neuen Auflagen des Gutachtens vom 15. September 2025 ersetzt werden.

8.4.5 Der Sachverständige für Maschinenbautechnik hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung festgestellt, dass die Auflage I.4.8.5 des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, entsprechend dem Antrag abgeändert werden kann. Weiters wurde festgehalten, dass alle weiteren bekannt gegebenen abzuändernden Auflagen für den Fachbereich Maschinenbau nicht von Relevanz sind und daher im Gutachten zum Fachbereich Eisabfall begutachtet werden.

8.4.6 Der Sachverständige für Eisabfall hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung festgestellt, dass die Auflage I.4.8.16 des Bescheides (I und II) der NÖ

Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, im Hinblick auf die Passage „Die Hinweisschilder dürfen im Zeitraum von 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres entfernt werden.“ entsprechend dem Antrag abgeändert werden kann. Im Zuge der Begutachtung stellte der Sachverständige auch fest, dass die Auflage V.2.8.1 des Bescheides (V) der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, RU4-U-641/105-2019, entsprechend dem Antrag abgeändert werden kann, da das gegenständlich verwendete Eiserkennungssystem ausgelegt ist, die Eisfreiheit der Rotorblätter zu erkennen. In diesem Fall erfolgt ein automatischer Start der Windkraftanlage. Es ist daher keine Kontrolle auf Eisfreiheit vor Ort durch eine Person notwendig. Daher konnte dem Änderungsvorschlag zugestimmt werden.

8.4.7 Die Änderung der Auflagen I.4.7.1 und I.4.7.2 des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, war notwendig, um die militärische Luftraumüberwachung der Bundesministerin für den Fall der Landesverteidigung sicherzustellen.

8.4.8 Soweit die Auflagen nicht aufgrund des Antrages abzuändern waren, wurden sie von Amts wegen aufgrund der fachlichen Beurteilungen der Sachverständigen und der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde ersetzt. Dies war im Rahmen der nachträglichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen zulässig.

8.4.9 Diese von Amts wegen abgeänderten Auflagen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

9 Zusammenfassung

9.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

9.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

9.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gaweinstal, z.H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach

3. Marktgemeinde Asparn an der Zaya , z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2151 Asparn an der Zaya
4. Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 115, 2272 Ringelsdorf
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
7. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
8. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
als mitwirkende Behörde
9. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
10. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WST1 - Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
11. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
12. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
13. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
14. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
15. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
16. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis
17. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
 - 2) Fachbereich Geohydrologie/Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn DI Jakob Salomon
18. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn Ing. Christoph Dier;
 - 2) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
19. Abteilung Allgemeiner Baudienst, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh
20. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
21. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Rafael Buchacher
22. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
23. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien

24. Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll,
Obere Donaustraße 59, 1020 Wien
25. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
26. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik,
Fischergasse 17, 4600 Wels
27. Herrn Dipl.-Ing. Stefan SATTLER, Hauptstrasse 191A/8, 1170 Wien
28. Ing. Mario HÖDL, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria Platz 1, 2345 Brunn am
Gebirge

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a